

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Verbindung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße mit der ungarischen Schnellstraße M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung der Rechtsgrundlage für den Bau der Verbindung zwischen der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße und der ungarischen Schnellstraße M 80

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Regierungsübereinkommen iSv lit. a Entschließung des BPräs. vom 31.12.1920, BGBl. Nr. 49/1921; gesetzliche Grundlage: Verzeichnis 2 iVm § 4 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971, idgF

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Abkommen über die Verbindung der S 7 und der M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze**

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Ungarns über die Verbindung der österreichischen S 7 Fürstenfelder Schnellstraße und

der ungarischen Schnellstraße M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze

|                  |  |                                  |               |
|------------------|--|----------------------------------|---------------|
| Vorhabensart:    | Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung | Inkrafttreten/<br>Wirksamwerden: | 2024          |
| Erstellungsjahr: | 2024                                       | Letzte<br>Aktualisierung:        | 2. April 2024 |

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2024)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Gegenstand des vorliegenden Abkommens ist die Verbindung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße auf dem Gebiet der Republik Österreich und der Schnellstraße M 80 auf dem Gebiet Ungarns an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze zwischen Heiligenkreuz im Lafnitztal und Szentgotthárd. Während die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße derzeit in Bau ist, ist die ungarische Schnellstraße M 80 bereits fertiggestellt und endet mit einem Böschungskegel unmittelbar an der Staatsgrenze. Dieser Böschungskegel soll im Rahmen des Bauprojekts der S 7 von österreichischer Seite verfüllt und somit der Lückenschluss vollzogen werden. Dafür sind seitens der ASFINAG Bauarbeiten auf einer Länge von maximal 20 Metern außerhalb des österreichischen Staatsgebiets – im Staatsgebiet Ungarns – erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, ein Abkommen zu schließen, um den Grenzübergangspunkt einvernehmlich festzulegen und die Rechtsgrundlage für die erforderlichen Bauarbeiten der ASFINAG auf ungarischem Staatsgebiet zu schaffen.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Verbindung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße mit der ungarischen Schnellstraße M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze**

Beschreibung des Ziels:

Die derzeit in Bau befindliche S 7 Fürstenfelder Schnellstraße soll an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze mit der bereits fertiggestellten ungarischen Schnellstraße M 80 verbunden werden, um eine durchgehende hochrangige Straßenverbindung im Einklang mit Anhang I Nr. 6.4 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 idgF, der die Strecke als Teil des TEN-V-Gesamtnetzes ausweist und als Ausbauprojekt darstellt, zu schaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der Rechtsgrundlage für den Bau der Verbindung zwischen der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße und der ungarischen Schnellstraße M 80

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Schaffung der Rechtsgrundlage für den Bau der Verbindung zwischen der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße und der ungarischen Schnellstraße M 80**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Festlegung des Grenzübergangspunkts und die von Ungarn erteilte Ermächtigung der Republik Österreich, durch die ASFINAG im Rahmen des Bauprojekts der S 7 die fehlende Verbindung zwischen der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße und der ungarischen Schnellstraße M 80 auf einer Länge von maximal 20 Metern auf ungarischem Staatsgebiet errichten zu lassen, wird die Rechtsgrundlage für den Bau der fehlenden Verbindung zwischen der S 7 und der M 80 geschaffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbindung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße mit der ungarischen Schnellstraße M 80 an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Auswirkungen auf Luft oder Klima**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Grundsätzlich wird zu den zu erwartenden Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Umwelt angemerkt, dass für das Vorhaben „S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze)“ beim ehemaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ein Umweltverträglichkeitsverfahren durchgeführt wurde. Im Jahr 2016 wurde seitens des Bundesministers die Umweltverträglichkeit festgestellt und die Genehmigung für das Vorhaben mittels Bescheid erteilt. Das Vorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze) wurde Ungarn seitens der Republik Österreich gemäß der Espoo-Konvention notifiziert. Ungarn hat anschließend bekannt gegeben, nicht am UVP-Verfahren teilnehmen zu wollen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf Luft oder Klima ist festzuhalten, dass beim Bau und im späteren Betrieb der Straße Staub, Stickstoffoxide und Treibhausgase entstehen. Diese Auswirkungen auf Luft und Klima sind jedoch nicht wesentlich, da sie weder die gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 bzw. von Stickstoffoxiden um mehr als 3,5 Tonnen bzw. 14 Tonnen pro Jahr verändern noch zu einer Änderung der Treibhausgasemissionen um 10.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr führen. Im UVP-Verfahren für das gesamte Vorhaben S 7 Abschnitt Ost wurde festgestellt, dass es zu keinen durch den Betrieb des Vorhabens bedingten Überschreitungen der Grenzwerte kommt bzw. die Zusatzbelastungen irrelevant sind. Die Auswirkungen wurden daher mit unerheblich bis geringfügig bewertet.

#### **Auswirkungen auf Wasser**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Durch die Errichtung der Straße kommt es zur Bodenversiegelung und diese hat einen möglichen Einfluss auf den Wasserhaushalt. Zudem befinden sich im Bereich der Staatsgrenze einige kleine Gerinne bzw. Abzugsgräben. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht wesentlich, da sie voraussichtlich keine Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern bzw. auf Menge und Qualität des Grundwassers haben. Im UVP-Verfahren für das gesamte Vorhaben S 7 Abschnitt Ost wurde festgestellt, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser bzw. das Schutzgut Oberflächenwasser als vertretbar bzw. geringfügig einzustufen sind.

#### **Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Durch die Errichtung der Straße kommt es zur Bodenversiegelung bzw. Zerschneidung des Raums und diese hat einen möglichen Einfluss auf das Ökosystem. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht wesentlich, da keine Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, keine Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln, keine Eingriffe in Naturschutzgebiete, keine Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft und keine Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr erfolgen. Im UVP-Verfahren für das gesamte Vorhaben S 7 Abschnitt Ost wurde festgestellt, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume bzw. das Schutzgut Boden als vertretbar bzw. geringfügig einzustufen sind.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

| <b>Wirkungsdimension</b> | <b>Subdimension der Wirkungsdimension</b> | <b>Wesentlichkeitskriterium</b>   |
|--------------------------|---|---|
| Umwelt                   | Luft oder Klima                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder</li> <li>- Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr</li> </ul>   |
| Umwelt                   | Wasser                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder</li> <li>- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers</li> </ul>  |
| Umwelt                   | Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder</li> <li>- Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder</li> <li>- Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr</li> </ul> |

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.015  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.8.8.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 02.04.2024 14:36:30  
WFA Version: 1.1  
OID: 2532  
A2|B2|H0